

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Ib ZR 34/63

Verkündet am

3. November 1965,
Wüst,
Justizhauptsekretär,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Regierungsrats Dipl.-Ing. Joachim C [REDACTED], M [REDACTED],
S [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr.v. [REDACTED] -

gegen

die G [REDACTED] Gesellschaft für m [REDACTED] A [REDACTED] - und
m [REDACTED] V [REDACTED], vertreten durch ihren
Generaldirektor Dr. e.h. S [REDACTED], M [REDACTED], H [REDACTED]-W [REDACTED]-
Straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] - .

Der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 3. November 1965 unter Mitwirkung der Senatspräsidentin Dr. Krüger-Nieland und der Bundesrichter Jungbluth, Dr. Sprenkmann, Alff und Dr. Simon

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 2. November 1962 und die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil werden auf Kosten des Klägers als unzulässig verworfen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger besitzt ein Tonbandgerät, mit dem er ausschließlich zur persönlichen Benutzung Werke der Tonkunst auf Band aufnimmt. Die Beklagte nimmt in der Bundesrepublik Deutschland die musikalischen Aufführungs- und die mechanischen Vervielfältigungsrechte in- und ausländischer Komponisten wahr.

Der Kläger ist in einem von der Beklagten gegen ihn in Berlin geführten Rechtsstreit im zweiten Rechtszuge rechtskräftig durch Urteil des Landgerichts Berlin vom

14. Februar 1962 (16 S 8/61) unter Strafandrohung verurteilt worden, es zu unterlassen, Werke des geschützten Repertoires der Beklagten ohne deren Einwilligung auf Tonband zu übertragen, ohne ihr jährlich eine Tantieme von 10,-- DM zu zahlen.

Kurze Zeit nach Einreichung jener Klage durch die Beklagte bei dem Amtsgericht Berlin-Charlottenburg nahm der Kläger seinerseits die Beklagte vor dem Amtsgericht München mit einer entsprechenden negativen Feststellungsklage in Anspruch und verlangte hilfsweise Auskunft über die von ihr wahrgenommenen Urheberrechte und deren Nachweis sowie die Aufgliederung der von ihr beanspruchten Lizenzgebühr auf die einzelnen geschützten Werke ihres Repertoires.

Nachdem diese Klage des Klägers in beiden Instanzen erfolglos geblieben war, erhob er im Dezember 1961 bei dem Landgericht München I die vorliegende Klage, mit der er zu erkennen beantragte,

- a) Der Beklagten wird untersagt, sich irgendwelcher Rechte aus einer angeblichen Verletzung des LitUrhG durch den Kläger diesem gegenüber zu berühren, insbesondere des Rechts, ihm das Überspielen von urheberrechtlich geschützter Musik auf Tonband zum privaten Gebrauch zu verbieten;

hilfsweise,

die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger diejenigen Werke der Tonkunst bekanntzugeben, deren Überspielen auf Tonband zu privatem Gebrauch sie ihm verbietet, und ihre diesbezüglichen Rechte in einem Nachverfahren zu beweisen.



- b) Das Urteil 4 C 533/61 des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg vom 23.10.1961 ist in der Bundesrepublik nicht vollstreckbar. Etwa durch das Urteil erlangte vollstreckbare Titel sind an den Kläger herauszugeben.
- c) Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger alle durch die Erhebung der Klage 4 C 533/61 vor dem Amtsgericht Berlin-Charlottenburg entstandenen und noch entstehenden Kosten und Unkosten einschließlich einer Entschädigung für die zur Rechtsverteidigung aufgewandte Zeit zu bezahlen. Die Feststellung der Schadenshöhe bleibt einem Nachverfahren vorbehalten.

Das Landgericht wies diese Klage als unzulässig ab. Im Berufungsrechtszug bat der Kläger, wegen der nach seiner Meinung gegebenen grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits um die Zulassung der Revision. Das Berufungsgericht wies die Berufung des Klägers mit der Maßgabe zurück, daß die Klage als unbegründet abgewiesen werde. Die Revision hat das Berufungsgericht, welches den Streitwert auf 1 100,-- DM festgesetzt hat, nicht zugelassen, weil es eine grundsätzliche Bedeutung, die Anlaß zur Zulassung der Revision hätte geben können, in der Sache nicht zu erkennen vermochte.

Mit der Revision, um deren Verwerfung die Beklagte bittet, beantragt der Kläger, das Urteil des Oberlandesgerichts aufzuheben und nach den Berufungsanträgen des Klägers zu erkennen.

Ferner legte der Kläger vorsorgliche Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ein mit dem Antrage,

die Revision zuzulassen,

hilfsweise,

die Rechtsfrage, ob die Revision ohne Nachprüfungsmöglichkeit durch das Revisionsgericht ausgeschlossen werden kann, gemäß Artikel 100 GG dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen.

Entscheidungsgründe:

I. In vermögensrechtlichen Streitigkeiten ist nach den im Zeitpunkt des Erlasses des Berufungsurteils geltenden Gesetzesbestimmungen die Revision gemäß § 546 Abs. 1 ZPO nur statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes die im Gesetz festgelegte Summe - bei Einlegung der vorliegenden Revision 6.000,-- DM - übersteigt oder wenn das Oberlandesgericht die Revision zugelassen hat.

Der von der Beklagten gegen den Kläger in dem in Berlin geführten Rechtsstreit umgekehrten Rubrums auf Grund der ihr zur Wahrnehmung übertragenen Urheberrechte geltend gemachte Unterlassungsanspruch ist v e r m ö g e n s r e c h t l i c h e r Natur. Denn er dient dem Schutz der vermögensrechtlichen Interessen der Urheber an der ihnen vorbehaltenen wirtschaftlichen Auswertung ihrer Werke (BGH IM LitÜrhG § 11 Nr. 5). Überdies machte die Beklagte die Erteilung der Erlaubnis zum Überspielen urheberrechtlich geschützter Musik auf Tonband von der Zahlung einer Gebühr abhängig. Der dementsprechend vom Kläger im vorliegenden Rechtsstreit unter anderem gestellte Antrag, der Beklagten zu untersagen, sich ihm gegenüber irgendwelcher Rechte aus einer angeblichen Verletzung des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst durch ihn zu berühren, ist daher ebenfalls vermögensrechtlicher Natur.

Da der Streitwert vom Berufungsgericht auf 1.100,-- DM festgesetzt worden ist und hiergegen Bedenken nicht zu erheben sind, wäre die Revision nur statthaft, wenn das Berufungsgericht sie in dem Urteil zugelassen hätte. Da das nicht der Fall ist, ist die Revision unzulässig.

II. In § 546 Abs. 2 ZPO ist bestimmt, daß das Oberlandesgericht die Revision nur zulassen *d a r f*, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, daß es die Revision jedoch stets dann zuzulassen *h a t*, wenn es von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs abweicht. Da im Streitfall das Berufungsgericht von keiner Entscheidung des Bundesgerichtshofs abgewichen ist, durfte es die Revision nur zulassen, wenn es dem Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung beimaß. Da das Berufungsgericht eine grundsätzliche Bedeutung des Rechtsstreits verneinte, durfte es die Revision nicht zulassen.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts über die Nichtzulassung der Revision ist nicht anfechtbar. Das Revisionsgericht ist nicht in der Lage, eine zu Unrecht unterbliebene Zulassung der Revision von sich aus nachzuholen. Der Bundesgerichtshof hat wiederholt unter eingehender Begründung und unter Billigung des Schrifttums ausgesprochen, daß die Revision auch dann nicht statthaft ist, wenn das Berufungsgericht sie der Vorschrift des § 546 Abs. 2 ZPO zuwider nicht zugelassen hat (BGHZ 2, 16; BGH LM ZPO § 546 Nr. 16 und Nr. 38; vgl. auch RGZ 103, 349 f).

1. Die Revision meint, die Entscheidung eines Gerichts über die Nichtzulassung der Revision gegen das von ihm erlassene Urteil sei gleichbedeutend mit der Mitwirkung eines Richters bei einer Entscheidung in eigener Sache und daher nach § 41 Nr. 6 ZPO unzulässig und mit Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG unvereinbar. Sie folgert hieraus, daß entweder die Nichtzulassung das Revisionsgericht nicht binden dürfe oder daß das Fehlen einer Nichtzulassungsbeschwerde in der Zivilprozeßordnung mit den Grundsätzen einer rechtsstaatlich geordneten Justiz nicht zu vereinbaren sei.

Die Prüfung dieses Revisionsangriffs obliegt dem Revisionsgericht, da er die Frage der Zulässigkeit der eingelegten Revision betrifft. Würde der Senat den Angriff für sachlich gerechtfertigt halten, so wäre nach Art. 100 Abs. 1 GG der Rechtsstreit auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen. Hierzu besteht jedoch kein Anlaß, da die Auffassung der Revision nicht zutrifft.

Durch die gesetzliche Regelung in § 546 ZPO wird der Grundsatz, daß niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG), nicht verletzt. Vielmehr wird bestimmt, welches Gericht von Gesetzes wegen über die Zulassung der Revision zu entscheiden hat und damit der zur Entscheidung dieser Frage zuständige gesetzliche Richter ist (vgl. BSG 5, 1 betr. § 150 Nr. 1 SGG). Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang der gerichtliche Schutz durch einen gerichtlichen

Instanzenzug gewährt wird, ist eine rechtspolitische Frage (BVerfGE 8, 174, 181). Das Prinzip des Rechtsstaats gebietet nicht, daß der Rechtsweg in allen Zweigen einen Instanzenzug haben müsse (BVerfGE 7, 74, 94 f). Im übrigen entscheidet das über die Zulassung der Revision befindende Oberlandesgericht nicht in "eigener Sache". Denn der im Rahmen des Berufungsurteils erfolgende Ausspruch hierzu besagt lediglich, daß das Berufungsgericht die ihm gemäß § 546 ZPO obliegende Prüfung vorgenommen hat, er stellt jedoch keine erneute richterliche Tätigkeit im Sinne des § 41 Nr. 6 ZPO in der gleichen Sache in einem späteren Rechtszuge dar (BGH NJW 1965, 1965; vgl. auch das zum Abdruck bestimmte Urteil vom 11. November 1965 - II ZR 116/65).

In der Nichtzulassung der Revision seitens des Berufungsgerichts liegt auch keine Verletzung des dem Kläger nach Art. 103 Abs. 1 GG zustehenden Anspruchs auf rechtliches Gehör. Das Grundrecht auf rechtliches Gehör verlangt, daß gegen einen Prozeßbeteiligten keine Tatsachen und Beweisergebnisse verwertet werden dürfen, zu denen er sich nicht hat äußern können (BVerfGE 9, 261 = NJW 1959, 1315 m.Nachw.). Wie aus dem unstreitigen Tatbestand des angegriffenen Urteils hervorgeht, hat der Kläger im Berufungsrechtszug zu der Frage, ob dem Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung zukommt, Stellung genommen und ausdrücklich um die Zulassung der Revision gebeten. Von einer Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör kann bei dieser Sachlage daher nicht die Rede sein.

Da hiernach die Revision nicht statthaft ist, ist auf die Gründe, die in sachlicher Hinsicht zur Begründung der Revision vorgetragen worden sind, nicht einzugehen.

III. Auch die Beschwerde, mit der der Kläger die Zulassung der Revision erstrebt, ist nach der Zivilprozeßordnung nicht statthaft.

IV. Revision und Beschwerde waren daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zu verwerfen.

Krüger-Nieland

Jungbluth

Sprenkmann

Alff

Simon

BUNDESGERICHTSHOF

Ib ZR 34/63

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Regierungsrats Dipl.-Ing. Joachim C [REDACTED],
M [REDACTED], S [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. [REDACTED] -

gegen

die G [REDACTED] Gesellschaft für m [REDACTED] A [REDACTED] - und
m [REDACTED] V [REDACTED], vertreten durch ihren
Generaldirektor Dr. e.h. S [REDACTED], M [REDACTED], H [REDACTED]
W [REDACTED] - Straße [REDACTED]

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] - .

Der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung am 28. Januar 1966 unter Mitwirkung der Senatspräsidentin Dr. Krüger-Nieland und der Bundesrichter Jungbluth, Dr. Sprenkmann, Alff und Dr. Simon

beschlossen:

In den Entscheidungsgründen des Urteils vom 3. November 1965 wird die Fundstellenangabe auf Seite 8 Zeile 4 gemäß § 319 ZPO dahin berichtigt, daß es statt "BVerfGE 7, 74, 94 f" heißen muß: "BVerfGE 4, 74, 94 f".

Krüger-Nieland

Sprenkmann